

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Simmerath**

vom 04.04.2001

Der Rat der Gemeinde Simmerath hat in seiner Sitzung am 27.03.2001 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NRW S. 384), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Brandschau**

1. Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen.
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeiten der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau**

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6 Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
2. Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
3. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NRW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S. 202) zu.
2. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Simmerath vom 04.04.2001 gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung einschl. Wegezeit**

**je angefangene Stunde pauschal**

a) einfache Objekte	40,00 €
b) besondere Objekte (BSI)	50,60 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

**je angefangene halbe Stunde pauschal**

a) einfache Objekte	20,00 €
b) besondere Objekte (BSI)	25,30 €

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

## Anlage 2

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Simmerath vom 04.04.2001

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz und Seniorenresidenz
003	Gebäude mit hilfsbedürftigen Personen
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Unter-gebrachten
005	Kindergarten, -tagestätten, -horte, Schullandheime u. ä.
	Übernachtungsheime
006	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastbauVO) (ab 9 Betten)
007	Obdachlosenunterkünfte
008	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
009	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CWVO)
	Versammlungsobjekte nach der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
010	Gebäude mit Bühnen/Szenenflächen (ab 50 Personen)
011	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)
012	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
013	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Personen)
014	Schank-/Speisewirtschaften
	Versammlungsobjekte nach der Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
015	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500 m <sup>2</sup>
	Unterrichtsobjekte
016	Schulen nach Bauaufsichtlichen Richtlinien (BASchulR)
017	Eigenständige Unterrichtsgebäude/trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten

Kennziffer	Objekte
018	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
019	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig
	Hochhausobjekte und Wohngebäude mittlerer Höhe
020	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochHVO)
021	Gebäude ab 5 Vollgeschosse und besonderer Gefährdung
	Verkaufsobjekte
022	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
025	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
026	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
027	Museen und dauerhafte Ausstellungenräume
028	Messegelände
	Garagen
029	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
030	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m <sup>2</sup>
	Gewerbeobjekte
031	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
032	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 m <sup>2</sup>
033	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>
034	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>

Kennziffer	Objekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbaren Flüssigkeiten (VbF); Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO), Chemikaliengesetz (ChemikalienG), Sprengstoffgesetz (SprengstoffG), mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
036	Betriebe, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m.
037	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF, DruckbehälterVO, ChemikalienG, SprengstoffG mit besonderen Brandschutzauflagen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
038	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
039	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
040	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
041	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
042	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
043	Hochregallager
044	Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an andere Nutzung anschließen bei besonderer Gefährdung
	Sonderobjekte
045	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
046	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m <sup>3</sup>
047	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
048	Unterirdische Verkehrsanlagen
049	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
050	Hotel- und Gaststättenschiffe
052	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
053	Bahnhöfe
054	Flugplätze